

Beurteilung eines Erzeugnisses zu berücksichtigen* Für den pornografischen Charakter der Schrift, Abbildung usw* ist es aber nicht erforderlich, daß ihre Einführung, Verbreitung oder Herstellung zu dem Zweck geschieht, bei dem Leser oder Betrachter sexuelle Erregung hervorzurufen* Wer ausschließlich aus kommerziellen Erwägungen pornografische Erzeugnisse verbreitet, macht sich ebenfalls nach § 125 StGB strafbar. Ist jedoch ein solcher Zweck aus dem Inhalt und Gegenstand bzw. der Art und der Form der Darlegung oder Darstellung erkennbar, dann handelt es sich in der Regel um ein pornografisches Erzeugnis* Pornografische Erzeugnisse werden in der DDR vereinzelt vor allem in Form von Fotos durch Privatpersonen hergestellt. Fotos, Filme, Schallplatten und Druckerzeugnisse pornografischer Natur werden in gewissem Umfang aus dem imperialistischen Westen eingeführt und z* T. verbreitet*

§125 StGB erklärt entsprechend seinem Schutzzweck alle Handlungen für strafbar, die eine Untergrabung der Prinzipien und Regeln in der Sexualsphäre darstellen* Unter die Begriffe des Verbreitens und des sonst der Öffentlichkeit Zugänglichmachens fallen alle Handlungen, durch die die pornografischen Erzeugnisse anderen Personen zur Kenntnis gebracht werden (die Veräußerung und Ausleihe pornografischer Schriften, das Zeigen pornografischer Bilder, die Vorführung von Dias mit pornografischen Abbildungen usw.)* Das Verbreiten oder sonst der Öffentlichkeit Zugänglichmachen erfordert begrifflich, daß die pornografischen Erzeugnisse entweder mehreren Personen (gleichzeitig oder nacheinander) zur Kenntnis gebracht werden, daß im konkreten Fall objektiv die Möglichkeit besteht, daß noch weitere Personen davon Kenntnis nehmen*

Das Herstellen, Einführen und Sichverschaffen pornografischer Erzeugnisse ist nach § 125 StGB strafbar, wenn es zu dem Zwecke geschieht, die pornografischen Erzeugnisse zu verbreiten oder sonst der Öffentlichkeit zugänglich zu machen*